

Amtsblatt

der Stadt Eschweiler



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

- 52 Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffinnen und -schöffen für die Geschäftsjahre 2009 - 2013
- 53 5. Änderung des Bebauungsplanes K 117 – Auf dem Felde –

Hinweisbekanntmachungen

24. Jahrgang
Ausgabe Nr. 16
09.07.2008



Herausgabe, Vertrieb, Druck:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, Organisationsamt,
Johannes-Rau-Platz 1, 52249
Eschweiler,
Tel.: 02403/710

Bezugsmöglichkeiten:
Stadt Eschweiler, Der Bürgermeister, Organisationsamt,
Johannes-Rau-Platz 1,
52249 Eschweiler.

Bezugsbedingungen:
Bei Zustellung mit der Post:
zum Preis von 22,00 Euro
jährlich, zahlbar im voraus an
die Stadtkasse (Konten bei
allen Eschweiler Banken).
Einzelexemplare: kostenfrei
erhältlich am Informationsschalter
im Rathaus während der
Dienststunden und an
allen Bankschaltern.

52

Bekanntmachung

Im Februar hatte sich die Stadtverwaltung an die Bevölkerung gewandt mit der Bitte, Interessenten für das Amt eines Haupt- oder Hilfsschöffen für das Jugendgericht mögen sich beim Jugendamt oder dem Rechtsamt melden.

Die vom Jugendhilfeausschuss des Rates der Stadt Eschweiler in seiner Sitzung am 10.06.2008 gemäß § 35 Jugendgerichtsgesetz aufzustellende Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffen der Jugendschöffengerichte für die Geschäftsjahre 2009 - 2013 liegt in der Zeit vom

10.07.2008 - 17.07.2008

während der allgemeinen Sprechzeiten

montags - mittwochs,
freitags 08.30 - 12.00 Uhr

donnerstags 14.00 - 17.45 Uhr

im Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Zimmer 250, öffentlich aus.

Gegen die Vorschlagsliste können beim vorgenannten Jugendamt gemäß § 37 des Gerichtsverfassungsgesetzes binnen einer Woche nach Ende der Auslegungsfrist schriftlich oder zu Protokoll begründete Einsprüche geltend gemacht werden.

Eschweiler, den 02.07.2008

Bertram
Bürgermeister

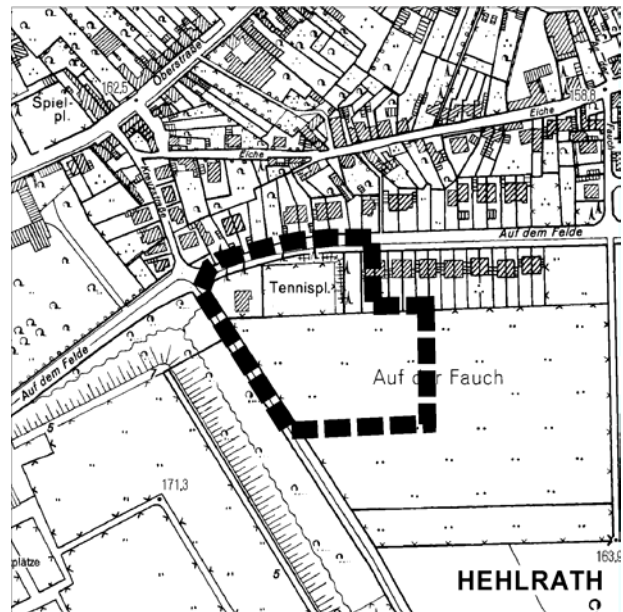
53

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in seiner Sitzung am 24.06.2008 die 5. Änderung des Bebauungsplanes K 117 – Auf dem Felde – gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung i.V.m. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Hehlrath. Die Abgrenzung ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Kartenausschnitt.



(Auszug aus der DGK 5. Dieser Plan ist urheberrechtlich geschützt.)

Entsprechend § 10 BauGB liegt die 5. Änderung des Bebauungsplanes K 117 – Auf dem Felde – als Satzung mit der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung ab sofort in der Abteilung für Planung und Entwicklung der Stadt Eschweiler, 52249 Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 4. Obergeschoss, Zimmer 447a dauernd während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 5. Änderung des Bebauungsplanes K 117 – Auf dem Felde - in Kraft.

Hingewiesen wird auf die Vorschriften der §§ 214 und 215 BauGB. Danach sind eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 5. Änderung des Bebauungsplanes K 117 – Auf dem Felde - schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, 07.07.2008

In Vertretung

Schulze
Erster und Technischer Beigeordneter